
Jugendkapelle der Gemeinde Rednitzhembach

Unterrichtsbedingungen

Stand 01.10.2010



§ 1

Name, Sitz und Träger

Die Jugendkapelle der Gemeinde Rednitzhembach (JKRH) ist eine von der Gemeinde Rednitzhembach getragene kommunale Einrichtung.

Sie führt die Bezeichnung „Jugendkapelle der Gemeinde Rednitzhembach“ und hat ihren Sitz in Rednitzhembach.

§ 2 Aufgabe

Die JKRH hat es sich zur Aufgabe gemacht, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine musikalische Grundausbildung zu vermitteln und sie, bei entsprechender Eignung, im Instrumentalunterricht auszubilden.

Weiterhin gestaltet sie das kulturelle Leben in der Gemeinde mit und bietet interessierten Bürgern die Möglichkeit einer musikalischen Ausbildung und Betätigung.

Die Ausbildung ist auf die Belange der verschiedenen Orchester der JKRH ausgerichtet und soll den Fortbestand der Orchester sichern.

§ 3 Unterrichtsjahr

Das Unterrichtsjahr der JKRH beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Für die Unterrichts- und Ferienzeiten gelten die Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für die Allgemeinbildenden Schulen. Die Termine für bewegliche Ferientage werden von der Grund- und Hauptschule Rednitzhembach übernommen.

§ 4 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeit und Unterrichtsdauer werden nach Rücksprache mit den betreffenden Ausbildern von der Verwaltung festgelegt. Sie richtet sich nach dem Leistungsstand und der Leistungsbereitschaft des Schülers und den Erfordernissen des Unterrichtsfaches.

§ 5 Anmeldung/Aufnahme

Aufgenommen werden Musikschüler, die durch eine Fachkraft der JKRH als geeignet eingestuft werden.

Anmeldungen sind schriftlich an die JKRH zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die

Anmeldung gilt auf unbestimmte Dauer und verpflichtet zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren für das ganze Unterrichtsjahr. Mit der Einteilung zum Unterricht entsteht ein Unterrichtsvertrag. Über den Zeitpunkt der Aufnahme entscheidet die Verwaltung der JKRH. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die ersten 4 Unterrichtswochen sind Probezeit. Eine Kündigung innerhalb der Probezeit ist jederzeit zum Ende der Probezeit möglich.

§ 6 Unterrichtsgebühren

Die Höhe der Unterrichtsgebühren wird in der Gebührenordnung der JKRH festgelegt.

Eine Änderung der Gebührenordnung ist von der Verwaltung der JKRH schriftlich bekannt zu geben und muss vor Inkrafttreten die Möglichkeit zur fristgerechten Kündigung gewährleisten. Andernfalls ist das Recht zur Sonderkündigung einzuräumen.

§ 7 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Die Anmeldungen gelten unbefristet. Abmeldungen zum Ende des laufenden Unterrichtsjahres müssen bis spätestens 31. Juli der JKRH schriftlich zugehen. Eine Abmeldung während des Unterrichtsjahres ist nur zum 31. März möglich. Hierfür muss die Abmeldung der JKRH bis spätestens 14. Februar schriftlich zugehen.

Wenn Fachlehrer und Verwaltung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Ausbildung oder einzelner Fächer ausgeschlossen bzw. das Unterrichtsverhältnis beendet werden. Weitere Ausschlussgründe sind beispielsweise mangelnde Disziplin oder erheblicher Zahlungsverzug. Das Unterrichtsverhältnis endet zum Monatsletzten des Zeitpunkts der Bekanntgabe. Ein Anspruch auf Rückgewähr von entrichteten Gebühren besteht nicht.

Das beiderseitige Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (Wohnungswechsel, Krankheiten) wird von dieser Regelung nicht berührt. Die außerordentliche Kündigung ist jeweils zum Quartalsende (31.12., 31.03., 30.06.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen möglich. Sie ist schriftlich an die Verwaltung zu richten.

§ 8 Verhinderung des Schülers

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die JKRH davon rechtzeitig verständigt werden. Bei minderjährigen Schülern ist eine Entschuldigung durch die Eltern erforderlich. Durch Schüler versäumte Unterrichtsstunden begründen keinen Anspruch auf Gebührenrückzahlung bzw. Nachholung.

Bei länger dauernder Erkrankung über drei aufeinander folgende Unterrichtswochen werden auf schriftlichen Antrag die anteiligen Unterrichtskosten am Ende des Unterrichtsjahres erstattet. Die Erkrankung ist nachzuweisen (z.B. ärztliches Attest).

§ 9 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung (z.B. Konzerttätigkeit, Fortbildung) der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben.

Bis zu 3 Unterrichtsausfälle, die durch eine Erkrankung der Lehrkraft entstehen, sind gebührenpflichtig und müssen nicht nachgeholt werden.

Bei mehr als 3 krankheitsbedingten Unterrichtsausfällen und/oder nicht vor- bzw. nachgegebenem Unterricht werden die Gebühren anteilig auf schriftlichen Antrag am Ende des Unterrichtsjahres zurückerstattet.

§ 10 Unterrichtsstätten/Aufsicht

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der JKRH angewiesenen Räumen statt. Eine Aufsicht durch Ausbilder oder Vertreter der JKRH besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit, der Probenzeit des Orchesters sowie zwischen Beginn und Ende einer Aufführung. Sie beginnt und endet im Unterrichts-, Proberaum oder am Spielort.

§ 11 Veranstaltungen/Bild- und Schallaufzeichnungen

Die JKRH ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Schallaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

§ 12 Sonderregelungen

Für einzelne Bereiche der JKRH (z.B. Bläserklassen, Musikalische Früherziehung) können Sonderregelungen getroffen werden. Die Abweichungen zu den Unterrichtsbedingungen sind schriftlich bei der Anmeldung bekanntzugeben.